



## **Jugendordnung**

Reit- und Fahrverein  
Schwäbisch Gmünd e. V.  
Im Neidling 5  
73529 Schwäbisch Gmünd

### **§ 1 Name, Mitgliedschaft**

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Schwäbisch Gmünd e.V. (RuFV) bilden die Vereinsjugend. Sie umfasst alle Jugendlichen des Vereins bis einschließlich 21 Jahre (Junioren, Junge Reiter /Fahrer).

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 1.1. Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
- 1.2. Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Pferdesport.
  - 2.1. Interessenvertretung gegenüber der Sportkreisjugend im Sportkreis Ostalb, der Württembergischen Sportjugend im WLSB e.V., der Reiterjugend im Württembergischen Pferdesportverband, der Reiterjugend im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., der Reiterjugend in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), den Behörden und der Öffentlichkeit.
  - 2.2. Als Mitglied der Sportjugend im Sportkreis Ostalb und der Reiterjugend im Württembergischen Pferdesportverband bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist konfessionell und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
  - 2.3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Mittel der Jugendkasse sind nur für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Ausgaben, die durch die Jugendkasse nicht abgedeckt werden können, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Die Jugendkasse ist jährlich einmal von den vom Verein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

### **§ 3 Organe**

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

### **§ 4 Jugendvollversammlung**

1. Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen unterschieden. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins und die Mitglieder des Jugendausschusses.
2. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird vom Jugendleiter 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge schriftlich oder durch Anschlag am Schwarzen Brett einberufen.

3. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gem. §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
  4. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Stimmübertragung und Briefwahl sind nicht zulässig.
  5. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsjugend oder nach Bedarf durch den Jugendausschuss mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
6. Aufgaben der Jugendvollversammlung:
    1. Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses
    2. Entgegennahme des Kassenberichts
    3. Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
    4. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
    5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
    6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## **§ 5 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus
  - Jugendleiter/in
  - Jugendsprecher /in
  - einem Beisitzer oder einer Beisitzerin.
2. Die drei Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.  
Mindestalter der zu Wählenden: 14 Jahre. Der /die Jugendleiter/in muss min. 18 Jahre alt sein. Als Jugendleiter/in kann auch ein erwachsenes Vereinsmitglied gewählt werden. Der/die Jugendsprecher/in darf bei der Wahl nicht älter als 18 Jahre sein.
3. Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er leitet die Jugendausschuss-Sitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.
4. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Reit- und Fahrvereins Schwäbisch Gmünd e.V.
  - Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
  - Umsetzen von Beschlüssen der Jugendvollversammlung. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
  - Führung der Jugendkasse
  - Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss des Reit- und Fahrvereins, der Jugendordnung, der Betriebs- und Reitordnung des Vereins sowie den Beschlüssen der Jugendvollversammlung.
6. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendausschusses zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse mit zusätzlichen Mitarbeitern bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

### **§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Reit -und Fahrvereins Schwäbisch Gmünd e.V. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

### **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.  
Stand: 11.5.2010